



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

**gegen Empfangsbekanntnis**

Firma

MEBA Bodenverwertung GmbH

Ernst-Abbe-Straße 2

56743 Mendig



**Aktenzeichen:** BI-60 - 2018 - 31061

**Auskunft erteilt:** [REDACTED]

**Datum:** 07.05.2019

**Zimmer-Nr.:** 429

**Telefon:** [REDACTED]

**Telefax:** [REDACTED]

**E-Mail:** [REDACTED]

**Verfahrensart:** Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§4 BImSchG)

**Vorhaben:** **Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen; Aufbereitungsanlage für Boden und Bauschutt**

**Vorhaben in:** Mendig, Mendig, Ernst-Abbe-Straße 2

**Lagedaten:** Gemarkung Niedermendig, Flur 13, Flurstücke 66/9, 66/14, 75/5

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.03.2018, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 25.05.2018, erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2, Spalte C, des Anhanges im vereinfachten Verfahren folgenden

### Bescheid:

Der Firma MEBA Bodenverwertung GmbH wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von Boden und Bauschutt auf dem o. a. Grundstück gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antrags- und Planunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter nachfolgend dargestellten Nebenbestimmungen erteilt.

**Dienststelle:**  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz: Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Ring

**Internet:**  
www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail:**  
info@mayen-koblenz.de

**Telefon:** 0261/108-0  
**Telefax:** 0261/35860

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODED1BNA

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

## I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz

### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz

Seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

1. Beim Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, ASR A2.3 zu berücksichtigen.

In begehbaren Räumen müssen die Türen und Tore so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes die nach Nr. 5 Abs. 2 der ASR A2.3 zulässige Entfernung – gemessen in Luftlinie – zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird. Die in v. g. ASR genannten Fluchtweglängen stellen Maximallängen dar, die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG anzupassen sind.

2. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.  
Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
3. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
4. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schallleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen.
5. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
6. Türen und Tore, die nach oben öffnen, müssen mit Fangvorrichtungen gesichert sein, die beim Versagen der Tragmittel ein Abstürzen der Flügel selbsttätig verhindern.
7. Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen.

8. Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem
  - eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt,
  - die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und
  - festgestellt wurde, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.
9. Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Druckgeräteverordnung).

10. Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln, die im Freien verwendet werden, ist zu gewährleisten, dass diese unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sicher verwendet werden können.
11. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) gewährleisten.
12. Arbeitsplätze im Freien oder nicht allseits umschlossene Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.  
Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
13. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
14. Geländer müssen mindestens 1,00 m hoch und mit Fuß- und Zwischenleiste versehen sein. Fußleisten müssen mindestens 5 cm Höhe haben; der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf darf nicht größer als 0,5 m sein.  
Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass sie an der Oberkante pro laufenden Meter eine Horizontalkraft von 1000 N (ca. 100 kg) aufnehmen können.
15. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.
16. In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in Außenluftqualität in ausreichender Menge vorhanden sein.  
Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Techn. Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden.
17. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.  
Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
18. In Arbeitsräumen muss während der gesamten Arbeitszeit in Abhängigkeit von Arbeitsschwere und Körperhaltung eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In der Regel ist dies gegeben, wenn die Lufttemperaturen mindestens betragen:

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	Leicht	Mittel	Schwer
Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C	---
Stehen, Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C	+ 12 °C

19. In Pausenräumen muss die Lufttemperatur mindestens + 21°C betragen; sie muss während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet sein.
20. In Arbeitsräumen sowie in Pausenräumen und -bereichen sind wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

21. Wasch- und Umkleieräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. Sind Wasch- und Umkleieräume räumlich voneinander getrennt, darf der Weg zwischen diesen Sanitärräumen nicht durchs Freie oder durch Arbeitsräume führen.
22. In Umkleieräumen muss zur Aufbewahrung der Kleidung für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Bei Schränken ist ein Mindestmaß von 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (B x T x H) einzuhalten. Ist eine getrennte Aufbewahrung für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.
23. Umkleieräume sind mit Sitzgelegenheiten auszustatten. Für je vier Beschäftigte, die den Umkleieraum gleichzeitig nutzen, muss mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.
24. Umkleieräume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein. Dies ist gewährleistet, wenn der verwendete Belag die Anforderungen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 10 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) erfüllt.
25. In Umkleieräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen von 200 cm<sup>2</sup> bei einseitiger Fensterlüftung bzw. 120 cm<sup>2</sup> bei Querlüftung vorhanden sein. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m<sup>3</sup>/(h m<sup>2</sup>) erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
26. In Umkleieräumen muss die Lufttemperatur mindestens + 21°C betragen; sie soll während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet sein.
27. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:
- bei einseitiger Fensterlüftung
 

je Toilette	1700 cm <sup>2</sup>
je Urinal	1000 cm <sup>2</sup>
  - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt
 

je Toilette	1000 cm <sup>2</sup>
je Urinal	600 cm <sup>2</sup>
- Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m<sup>3</sup>/(h m<sup>2</sup>) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
28. In Toilettenräumen muss während der Nutzungsdauer die Lufttemperatur mindestens 21°C betragen.
29. Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen sind zu kennzeichnen (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel).
30. Aufstiege über 5 m Höhe an Silos sind mit Rückenschutz zu versehen. Dieser muss in höchstens 3 m über der Standfläche 2,20 m über Bühnen oder Podesten beginnen.
31. Siloanlagen sind mit unfallsicherem Aufstieg und Geländer (mindestens 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m hoch), mit Fuß- und Zwischenleiste zu versehen.
32. Aufstiege zu Silos sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
33. Stützen bzw. Tragwände von Silos sind gegen Anfahren zu sichern (z. B. Radabweiser, Radführung).

34. Deckel oder Türen dürfen sich nur mit Werkzeug oder Schlüssel öffnen lassen und müssen durch Scharniere mit dem Silo verbunden bleiben.
35. In Behältern, Silos und engen Räumen, in denen Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungsarbeiten oder Tätigkeiten bei Fertigungsprozessen durchgeführt werden, müssen Zugangsöffnungen von solcher Art, Größe, Anzahl und Lage besitzen, die ein schnelles Verlassen der Räume und eine jederzeitige Rettung Verunglückter ermöglichen.
36. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages-Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte  $L_{Ex, 8h} = 85$  dB(A) beziehungsweise  $L_{pC, peak} = 137$  dB(C) nicht überschreitet.

### Hinweise:

- I. Von v. g. Regelungen kann abgewichen werden, soweit es sich um arbeitsstättenrechtliche Anforderungen handelt und wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird. Auf die Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 ArbSchG wird hingewiesen. Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- II. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

### **Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:**

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- psychische Belastungen bei der Arbeit

- III. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung sind für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen zur Unterweisung der Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

- IV. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein, dokumentiert und mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

- V. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übermitteln.

**Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:**

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

**Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:**

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## II. Baurecht

### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Untere Bauaufsichtsbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher (i. S. d. Baugesetzbuches) und bauordnungsrechtlicher Sicht (i. S. d. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

## III. Brandschutz

### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Brandschutzdienststelle

*Die Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen kann nach nationalen oder nach europäischen Normen erfolgen. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit werden nachfolgend die Bezeichnungen der DIN 4102 verwendet:*

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Die Werkstatthalle muss nach IndBauRL eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung haben, damit eine wirksame Brandbekämpfung möglich wird.
  - 1.1 Die Anforderung ist gemäß Punkt 5.7.1.2 IndBauRL insbesondere erfüllt für Produktions- und Lagerräume mit nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn:
    - diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt (geometrisch) von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche oder
    - im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt (geometrisch) von insgesamt 2 v.H. der Grundfläche haben
  - sowie:**  
Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe jedoch mit nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.
  - Ein entsprechender Nachweis ist vor örtlicher Ausführung gegenüber der zuständigen Bauaufsicht zu führen.
2. Die Lagerung von Dieselkraftstoff muss der Feuerungsverordnung (FeuVO) entsprechen, insbesondere:
  - 2.1 Für die Dieselkraftstofflagerung von mehr als 5.000 l ist ein Brennstofflagerraum entsprechend der FeuVO erforderlich.
  - 2.3 Die in den Planunterlagen gekennzeichneten Wände und Stützen des Brennstofflagerraumes sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig (F 90-AB gemäß DIN 4102) sein. Dies gilt nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.
  - 2.4 Die in den Planunterlagen gekennzeichnete Tür muss feuerhemmend (T30 gemäß DIN 4102) sein.
  - 2.5 Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.
  - 2.6 Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können.

- 2.7 An dem Zugang zum Brennstofflagerraum ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift "DIESELKRAFTSTOFF-LAGERUNG" anzubringen.
3. Alle Ausgänge und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß ASR 1.3 zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
  - 3.1 Die Sicherheitszeichen müssen lang nachleuchtend sein.
4. An der in den Planunterlagen mit "H" gekennzeichneten Stelle ist ein an das Wasserversorgungsnetz angeschlossener Hydrant gemäß DIN EN 14 339 (Unterflurhydrant) oder DIN EN 14 384 (Überflurhydrant) anzuordnen. Ein Unterflurhydrant ist durch ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
  - 4.1 Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.
5. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.  
Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ – BGR 133 – der Berufsgenossenschaften bzw. ASR A2.2 als Anhalt dienen.
  - 5.1 Die Feuerlöscher sind an den in den Planunterlagen mit „F“ gekennzeichneten Stellen anzubringen.
  - 5.2 Die Feuerlöscher müssen gemäß DIN 14 406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft geprüft und ggf. instandgesetzt werden.
6. Für die gesamte bauliche Anlage ist, zur raschen Orientierung und zur besseren Lagebeurteilung der Feuerwehr im Einsatzfall, ein Übersichtsplan eines Feuerwehrplanes gemäß DIN 14 095 anzufertigen. Wir empfehlen einen Entwurf anzufertigen und diesen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen.  
Nach einer evtl. erforderlichen Überarbeitung sind die Feuerwehrpläne als Bauunterlage einzureichen.

**Die von der Brandschutzdienststelle in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen sind zu beachten.**

Für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sind, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

#### **IV. Wasserrecht:**

##### **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

##### **Wasserwirtschaftliche Bewertung:**

Die geplanten Maßnahmen der Firma MEBA Bodenverwertung befinden sich in der Zone IIIB des mit Rechtsverordnung vom 29.02.1988, Az.: 56-61-8-4/76, zugunsten des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel festgesetzten Wasserschutzgebietes „Kruft“ (WSG Kruft). Bestandteil des BImSchG - Antrages ist auch ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung. Dieser ist erforderlich, da entsprechend der Regelung unter § 3 Abs. 3 Buchst. e, g, und l der Rechtsverordnung das Vorhaben im Schutzgebiet verboten ist.

Von den Verboten der Rechtsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und gemäß § 5 der RVO auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Das WSG Krufft befindet sich derzeit in der Neuabgrenzung. Neueste hydrogeologische Erkenntnisse haben gezeigt, dass sich der Vorhabenstandort zukünftig nicht mehr im Wasserschutzgebiet befinden wird, da er, entgegen früherer Annahmen, nicht im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen liegt.

Im Übrigen stellen auch die mit dem Vorhaben verbundenen und nach der RVO verbotenen Handlungen kein Gefährdungsmaß dar, welches nach Einschätzung der Oberen Wasserbehörde den Schutzzweck gefährden würde. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe übersteigt nicht die Gefährdungsstufe B nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Verwendung wassergefährdender Stoffe erfolgt so, dass eine nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, welche der Entschlammung von Niederschlagswasser dient.

Die Befreiung erfolgt für die unter § 3 Abs. 3 Buchst. e, g, und l der Rechtsverordnung vom 29.02.1988, Az. 56-61-8-4/76 genannten Verbote. Auf Grund der vorgenannten Sachlage haben sich aus Sicht des Grundwasserschutzes keine weitergehenden Auflagen oder Bedingungen ergeben.

### **Abfallwirtschaftliche/ bodenschutzrechtliche Bewertung:**

Um das Vorhaben „Wertstoffpark“ umsetzen zu können, muss das Gelände aufgefüllt werden. Die baurechtlichen Genehmigungen für Aufschüttungsmaßnahmen wurden mit separaten Unterlagen beantragt. Bauabschnitt 1 ist bereits aufgefüllt.

Für den 2. Auffüllabschnitt hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 22.11.2018, Az.: BA-63-2017-3043, die Baugenehmigung erteilt. Hierin sind die bodenschutz-rechtlichen Vorgaben enthalten.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird den Vorhaben der MEBA Bodenverwertung zugestimmt. Die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

## **1. ALLGEMEIN**

- 1.1 Die Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage sowie die anderen beantragten Einrichtungen sind entsprechend den Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Brenk Systemplanung GmbH, 56626 Andernach, vom 16.03.2018, ergänzt am 17.10.2018, zu errichten und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beabsichtigte Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Immissionsschutzbehörde, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 **Zur Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten im Falle der Stilllegung der Abfallbehandlungsanlage ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft zu erbringen. Da die Unterlagen keine diesbezüglichen Angaben enthalten, hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme einen entsprechenden Vorschlag auf der Basis der gelagerten und zu behandelnden Abfälle vorzulegen.**

## **2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft**

- 2.1 Die zum Betrieb der Anlagen benötigten Kraft- und Schmierstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu handhaben und zu lagern.
- 2.2 Es dürfen nur unbelastete Bauschuttabfälle angeliefert, gelagert und aufbereitet werden. Es gelten die unter 2.7 genannten Anforderungen.

Im Einzelnen sind folgende Abfallarten zugelassen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallart
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
20 03 03	Straßenkehricht

- 2.3 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die o. g. Abfallfraktionen soweit wie möglich getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und zu verwerten.
- 2.4 Eine Vermischung von Abfallfraktionen unterschiedlicher Belastungsstufen zum Zweck der Aufbereitungs- und Verwertungsfähigkeit ist nicht zulässig (Verdünnungsverbot).
- 2.5 Die angelieferten Bauschuttabfälle sind sowohl im Eingangsbereich als auch nach Entladung durch **Sichtkontrolle** und ggf. weitere organoleptische Prüfung (Aussehen, Farbe, Geruch, Konsistenz) zu kontrollieren. Ladungen, bei denen Störstoffe erkannt oder vermutet werden, sind vor der weiteren Verarbeitung bzw. Verwendung zur Kontrolle auszubreiten.
- 2.5.1 Nicht zugelassene Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, wie z. B. Asbest (einschließlich Zementasbest), PCB-haltige Fugenvergussmassen, PAK-belastete Kleber und Dachpappen, Glas- und Steinwolle, Kabel, belastete Hölzer, aber auch andere Abfälle wie z. B. Holz, Folie und Baumischabfälle sind zurückzuweisen. Mit solchen Abfällen erkennbar verunreinigte mineralische Abfälle sind ebenfalls zurückzuweisen.
- 2.5.2 Vereinzelt erkennbare nicht zugelassene Abfälle sind auszusortieren. Die aussortierten Stoffe sind in geeigneten Behältern zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Behälter/Container sind geschlossen zu halten und nur zum Befüllen zu öffnen, um einen Zutritt von Niederschlagswasser zu verhindern.
- Auf die Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) für gefährliche Abfälle wird hingewiesen.
- 2.5.3 **Straßenaufbruch** darf nur angenommen werden, wenn kein teerhaltiges Material enthalten ist. Dies ist durch Stichproben und in Zweifelsfällen durch eine Identifikationsanalyse sicherzustellen. Diese kann mittels Lackansprühverfahren mit geeignetem farblosem Lack und UV-Fluoreszenzdetektion erfolgen. Weitere Verfahren sind im "FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2, Ausgabe 2000" beschrieben. Das Ansprühverfahren mittels Weißlack ist nicht zulässig.

Vereinzelt oder im Nachhinein als teerhaltig erkannter oder verdächtigter Straßenaufbruch ist zu separieren und darf ebenfalls nur so gelagert werden, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.

## 2.6 Dokumentation

2.6.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage anzulegen und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gem. §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung für alle angelieferten und alle abgegebenen Abfälle
- b) Daten über **angenommene Abfälle** (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
  - Abfallart und Abfallmenge
  - Abfallherkunft
  - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
- c) Daten über **abgegebene Abfälle** bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten.
- d) Datum, Umfang und Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- g) Name des anwesenden Betriebspersonals
- h) vorgenommene Einweisung der Beschäftigten

Die angenommenen Abfälle (Input) und die abgegebenen Abfälle/Recyclingmaterialien (Output) sind getrennt im Betriebstagebuch aufzuführen.

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

2.6.2 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung mit Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.6.3 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen (z. B. für die Eingangskontrolle und korrekte Einstufung der Abfälle). Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

## 2.7 Anforderungen an die Verwertung

2.7.1 Die erzeugten Recyclingmaterialien müssen umweltverträglich sein.

Die für die Verwertung vorgesehenen **Recyclingbaustoffe** sind vor Abgabe gemäß den Technischen Regeln der LAGA zu untersuchen („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Stand Nov. 2003 (Teil I), für Boden gilt die TR Boden mit Stand Nov. 2004, für Bauschutt der Teil II.1.4 der Fassung vom Nov. 1997).

2.7.2 Es ist eine Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen. Die Fremdüberwachung ist fallbezogen bei der Aufbereitung durch eine qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle vorzunehmen.

Das Recyclingmaterial ist im Feststoff und Eluat auf die in den Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 genannten Parameter der LAGA M 20 zu analysieren. Die dort genannten Fußnoten sind zu beachten.

2.7.3 Die Planunterlagen enthalten keinerlei Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung. Der Antragsteller/Betreiber hat der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme ein entsprechendes Umweltkontroll- und Qualitätssicherungskonzept vorzulegen.

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Untere Wasserbehörde**

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich der o. a. Maßnahme keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden:

**A. Schutzgebiet:**

1. Der erforderliche Antrag für die Befreiung von den Festsetzungen der Verbotstatbestände der Rechtsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Kruft wurde von der Antragstellerin bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beantragt. Diese hat die Befreiung mit Schreiben vom 22.02.2019, Az. 325-137 04 069.02, ohne weitere Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn das Vorhaben entsprechend dem im Antrag dargestellten Sachverhalt ausgeführt wird.

**B. Bodenschutz/Bauschuttlagerung:**

2. Die Stellungnahme der SGD Nord vom 22.02.2019, Az. 325-137 04 069.02, ist Bestandteil der Baugenehmigung und mit den darin formulierten Nebenbestimmungen zu beachten.

**C. Anlagen am Gewässer:**

3. Die Zustimmung zu dem Vorhaben wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Vorhaben einen Mindestabstand zum Laachgraben von mindestens 10 m, gemessen ab der Oberkante des Ufers, einhalten.
4. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser, Eisgang etc. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
5. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Anlage durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung ist ausgeschlossen.
6. Für Schäden, die durch den Bau oder Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
7. Die Antragstellerin hat die Anlagen so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
8. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
9. Die Errichtung von Ufermauern oder sonstigen massiven Grundstückseinfriedungen innerhalb des 10-m-Bereichs zur Böschungsoberkante des Gewässers sind ebenfalls nicht zulässig.  
Evtl. andere Grundstückseinfriedungen sind so zu erstellen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern. Diese Maßnahmen bedürften außerdem vorher einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
10. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt. Außerdem wird der Abschluss einer Elementarschadensversicherung -und bei Wohngebäuden zusätzlich auch im Rahmen der Hausratversicherung- empfohlen.

**D. LKW – Stellplatz- und Verkehrsflächen**

11. Verkehrswege und LKW – Stellplatzflächen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 138 (Versickerungsanlagen), Tabelle 1, geeignet zu befestigen (z.B. engfugiges Betonsteinpflaster, Schwarzdecke). Hier anfallende Oberflächenwässer sind, in Absprache mit dem zuständigen Abwasserwerk, dem öffentlichen Abwassersystem anzudienen.  
Weiterhin verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf das Merkblatt DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser).

**E. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Löschwasserrückhaltung:**

12. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)<sup>1</sup>.
13. Für Anlagenteile gilt:
- Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.
  - Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
  - Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
  - Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
  - Die Bestimmungen der Bauregellisten bzw. behelfsweise auch der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und den dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
14. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Werkstatthalle dürfen aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
15. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV für die Eigenverbrauchstankstelle ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).  
Bezüglich der anderen Anlagen s. Nebenbestimmungen 22 ff..
16. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
17. Gefährliche Abfälle sind so zu lagern, dass keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen können. Sofern die Abfälle wassergefährdende Stoffe sind, gelten die Anforderungen der AwSV.

<sup>1</sup> Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1, erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

18. Auf die Andienungspflicht für Sonderabfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) wird hingewiesen.
19. Detaillierte Informationen über Abwässer und Abfälle können dem landesweit verbindlich eingeführten Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) vom Juni 2012 entnommen werden<sup>2</sup>.

#### **Betriebsstörungen**

20. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
21. **Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.**

#### **Anlagendokumentation/Betriebsanweisung**

22. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind<sup>3</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
23. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung –mit Ausnahme für die Eigenbetriebstankstelle, s. Nebenbestimmung 15- vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

#### **Brandschutz**

24. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

#### **Überwachungspflichten**

25. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
26. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:
  - Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
  - Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
  - Ort beton-Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

<sup>2</sup> Im Internet unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/abwasser/>

<sup>3</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Sofern für den FD- oder FDE-Beton der vereinfachte Dichtheitsnachweis geführt wurde, sind die Dichtflächen innerhalb von 2,5 Jahren nach Errichtung halbjährlich auf Risse zu überprüfen (TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 6).

- Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer<sup>4</sup> für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

### Prüfpflichten

27. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C (Werkstatthalle) ist aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach wesentlicher Änderung von Abfüll- und Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- bzw. Umschlagfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

28. Für die Lagerung des Bauschutts in fester Form über 1.000 t als allgemein wassergefährdender Stoff gilt aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet folgende Prüfpflicht:

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- sowie nach einer wesentlichen Änderung

29. Die Anlage der Gefährdungsstufe B (Silos mit dem festen Stoff Vorwärmkalk) sowie der Gefährdungsstufe A des Flockungshilfsmittels Entenc (als Pulver) unterliegt aufgrund der Menge von jeweils unter 1.000 t keiner Prüfpflicht.

30. Darüber hinaus ist aufgrund § 46 Absatz 7 AwSV folgende Prüfung durchzuführen. Die Prüfung ist in die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV aufzunehmen.

Die Ortbeton-Dichtkonstruktionen aus FD- oder FDE-Beton sind gemäß den Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4.2 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)“, Ausgabe März 2011 mindestens wie folgt von einem Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen:

- Prüfung während der Ausführung,
- vor Inbetriebnahme und danach
- wiederkehrend in Abständen von nicht länger als 5 Jahren.

Sofern die Prüfanleitung nach Teil 1 Abschnitt 7.5 Absatz 2 BUMwS weitere Prüfungen bzw. kürzere Prüfintervalle vorschreibt, gelten diese.

31. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

---

<sup>4</sup> Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Bei Tankstellen beträgt die Beanspruchungsdauer 144 Stunden. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Planung der Anlage(n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelung trifft.

**Rückhaltung**

32. Die Lagerung des Fass- und Gebindelagers in der Werkstatthalle soll über zwei bauartzugelassenen Wannern mit einem Rückhaltevolumen von insgesamt 1.000 l erfolgen, so dass die Anforderungen für eine ausreichende Rückhaltung nach § 31 AwSV erfüllt werden.

Da der Tankbehälter für den Dieseldieselkraftstoff doppelwandig mit Leckageanzeige ausgeführt werden soll, erfüllt dieser ebenfalls nach § 18 Abs. 6 AwSV die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Rückhaltung.

Die in einem festen Zustand vorliegenden Stoffe in der Werkstatthalle bedürfen gemäß § 26 AwSV keiner Rückhaltung, da diese in geschlossenen Behältern/Verpackungen gelagert und gegen Witterungseinflüsse u.ä. geschützt sind und die Bodenfläche, die als Dichtfläche ausgeführt wird, den Anforderungen genügt.

**Rückhalteeinrichtungen aus FD-/FDE-Beton (Ortbeton)**

33. Rückhalteeinrichtungen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD- oder FDE-Beton) sind gemäß TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 6 bzw. Nr. 7 auszuführen und zu betreiben. Bei der Planung und der Ausführung sind die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 mit Anlage 15.8 bzw. MVV TB C 2.15.16 mit Anlage C 2.15.11 zu beachten – insbesondere auch die DAfStB-Richtlinie BUMwS<sup>5</sup>.

34. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen für

- a. Prüfungen während der Bauausführung,
- b. Erstprüfung nach Fertigstellung sowie
- c. wiederkehrende Prüfungen.

Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der TRwS 779, der TRwS 786, der TRwS 781, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen der vorgesehenen Bauprodukte/Bauarten, der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)“, sonstiger Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Sachverständigen anzugeben. Die Liste ist bei Bedarf fortzuschreiben.

35. Die Überwachung durch den Betreiber und durch den Sachverständigen nach AwSV sind entsprechend Teil 1 Abschnitt 8.4 in Verbindung mit der Prüfanleitung in Abschnitt 7.5 Absatz 2 BUMwS durchzuführen.

**Lagerbehälter (Tanks)/Eigenbetriebstankstelle**

36. Der Tank muss den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber dem jeweiligen Lagermedium gegeben sein.

37. Der Tank muss wie folgt ausgerüstet sein:

- a. Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung,
- b. Füllstandsanzeige,
- c. Bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigergerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischem und akustischem Signal,
- d. Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
- e. nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.

38. Die Gründung sowie der Einbau bzw. die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791-1 Abschnitt 4.1 Absatz 4).

39. Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).

40. Tanks aus verschiedenartigen Werkstoffen dürfen nicht in derselben Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

---

<sup>5</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS), März 2011

41. Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).
42. Der Tank ist durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
43. Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllfläche). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
44. Der Tank darf nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden.
45. Der Tank darf entweder nur unter Verwendung einer ANA (Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) und nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden. **Tankeinfüllstutzen sind mit „Befüllung nur mit ANA“ zu kennzeichnen**  
**oder**  
nur unter Verwendung einer ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherungen) und nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden. **Tankeinfüllstutzen sind mit „Befüllung nur mit ASS“ zu kennzeichnen.**
46. Die Abfüllfläche ist entsprechend TRwS 786 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.
47. Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen und Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
48. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche ist nachzuweisen – auch für den Bauteilrandbereich zur Fugenkonstruktion.
49. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass die austretende wassergefährdende Flüssigkeit sicher aufgefangen werden kann. Sie muss den Wirkungsbereich des Schlauches<sup>6</sup> zuzüglich der Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie die zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkungsbereich kann durch Spritzschutzwände oder Gebäude verkleinert werden, sofern sichergestellt ist, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.
50. Die Rückhalteeinrichtung muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 AwSV)<sup>7</sup>.
51. Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.
52. Die Stellfläche für den Tankwagen bzw. den Transportbehälter ist zu kennzeichnen.
53. Anlagenteile wie z. B. Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränke sind mittels Anfahrerschutz zu sichern.
54. Abfüllvorgänge sind zu überwachen. Näheres regelt § 23 AwSV.
55. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche(n) ist nachzuweisen – auch für den Bauteilrandbereich zur Fugenkonstruktion. Den rechnerischen Dichtheitsnachweisen ist eine äquivalente Beaufschlagung von einmalig 144 Stunden (oder intermittierend 28 Tage je 5 Stunden) zugrunde zu legen.

<sup>6</sup> Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter nach allen Seiten;

Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter nach allen Seiten

<sup>7</sup> Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach TRwS 785 bestimmt werden.

56. Die Größe der Abfüllfläche(n) ist so zu wählen, dass die austretende wassergefährdende Flüssigkeit sicher aufgefangen werden kann. Sie muss die Wirkbereiche<sup>8</sup> zuzüglich der Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie die zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkungsbereich kann durch Spritzschutzwände oder Gebäude verkleinert werden, sofern sichergestellt ist, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.
57. Die Rückhalteeinrichtung muss die Kraftstoffmenge aufnehmen können, die bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 AwSV). Das Rückhaltevolumen ist gemäß TRwS 781 Abschnitt 4 zu gewährleisten.
58. Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränke müssen über flüssigkeitsundurchlässigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Sie sind mittels Anfahrerschutz zu sichern.
59. Die Befüllung der Lagerbehälter ist zu überwachen. Näheres regelt § 23 AwSV.

### Werkstatt

60. Die Werkstatt ist gemäß dem Stand der Technik abwasserfrei zu betreiben (Anhang 49 Teil B Absatz 1 Nr. 1 der Abwasserverordnung).
61. Die Bodenreinigung sollte möglichst trocken erfolgen. Bei einer Nassreinigung kann diese mittels Kehrmaschinen erfolgen, der Kehrmaschineninhalt ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Alternativ ist die bei der Nassreinigung anfallende Flüssigkeit zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
62. Ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mittels Lappen, Saugmatten oder Bindemitteln aufzunehmen und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
63. Der Werkstattboden ist als flüssigkeitsundurchlässige Dichtfläche im Sinne der TRwS 786 auszuführen und zu betreiben. Arbeiten an Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können (z. B. Ölwechsel, Arbeiten am Bremssystem, Ausbau von Motoren usw.), dürfen nur auf dieser Dichtfläche ausgeführt werden.
64. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über einer bauordnungsrechtlich zugelassenen Rückhalteeinrichtung abgefüllt werden. Die Rückhalteeinrichtung muss auch den Handhabungsbereich absichern.

### Fass- und Gebindelager

65. Ortsbewegliche Behälter (z. B. Fässer, Kanister, Flaschen, IBC) sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in einer Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können. Rückhalteeinrichtungen aus Metall sind frei von Wasser, Niederschlag und Verschmutzungen zu halten (StawaR Abschnitt 4.2 Absatz 1).
66. Ortsbewegliche Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
67. Bei ortsbeweglichen Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

<sup>8</sup> Einzelheiten siehe TRwS 781 Abschnitt 4.1. Vereinfacht ausgedrückt: Beim Betanken von Kfz maximale Schlauchlänge einschließlich Zapfventil + 1 Meter, bei der Befüllung der Lagerbehälter Schlauchführungslinie + 2,5 Meter.

**Reifenwaschplatz**

68. Das ggf. im Bereich des Reifenwaschplatzes anfallende mineralöhlhaltige Abwasser unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 der Abwasserverordnung (AbwV). Die Einleitung dieses Abwasserteilstroms in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß § 61 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) entfällt die Genehmigungspflicht, wenn:
- die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt werden (hier: Teil E Absatz 2 bzw. Absatz 4 Anhang 49 AbwV),
  - die Einleitung vom Abwasserbeseitigungspflichtigen im Einzelfall nach seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist und
  - diese Genehmigung den Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG entspricht.

Die Stellungnahme ergeht daher unter der Voraussetzung, dass erforderlichenfalls diese Genehmigung bei dem zuständigen Abwasserwerk eingeholt und beachtet wird. Sollte dieses die erforderliche Genehmigung im Einzelfall versagen, kann dem Reifenwaschplatz nicht wie beantragt statt gegeben werden, weil ihm wasserrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

**Anforderungen bezüglich mineralöhlhaltigen Abwassers**Hinweise

69. Die Anforderungen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung (AbwV) sind einzuhalten.
70. Die Abwasserbehandlungsanlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren einer Überprüfung (Generalinspektion) nach Maßgabe ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachkundigen unterziehen zu lassen (vgl. Teil E Absatz 2 Anhang 49 AbwV i. V. m. § 4 Absatz 2 SÜVOA).
71. Detaillierte Informationen über Abwässer und Abfälle können dem landesweit verbindlich eingeführten Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) vom Juni 2012 entnommen werden<sup>9</sup>.
72. Die Bodenflächen sind – um eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung auszuschließen – dauerhaft flüssigkeitsdicht und mediumbeständig herzustellen (vgl. DWA-M 771 Abschnitt 5), Fugen sind – sofern keine Fugenbleche verwendet werden – elastisch und dauerhaft abzudichten. Eine Befestigung nach TRwS 786 ist jedoch nicht erforderlich.
73. Zur Minimierung des Wasseranfalls sind die Bodenflächen gegen andere Flächen abzugrenzen (Bordsteine, Schwellen, Rinnen) und sollten in der Regel überdacht und gegen Schlagregen geschützt sein.

**Trafostation**

74. Trafostationen, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

**Löschwasserrückhaltung**

75. Im Rahmen der angezeigten Mengen ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Sofern diese entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt und die Löschwasserrückhalterichtlinie, die VdS 2557 und der „Leifaden Brandschadensfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, beachtet werden, bestehen keine Bedenken.

**Allgemein:**

76. Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

<sup>9</sup> Im Internet unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/abwasser/>

## F. Allgemein

77. Wir weisen darauf hin, dass die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind.

### Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden.

DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

78. Weitere Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Gewässer- und des Bodenschutzes bleiben vorbehalten.

## V. Naturschutzrecht

### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Genehmigung der Anlage keine Bedenken, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen beachtet werden:

- 1) Das Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen.
- 2) Bei der Realisierung des Vorhabens sind – insbesondere im Zusammenhang mit der erforderlichen Beseitigung von Bäumen/Gehölzen – die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz und des § 24 Landesnaturschutzgesetz zu beachten.
- 3) Sämtliche im „Schlussbericht zur Kartierung von Reptilien und Amphibien (Stand: September 2017)“ des Planungsbüros Valerius aufgeführten Regelungen und Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten und durchzuführen. Der „Schlussbericht zur Kartierung von Reptilien und Amphibien (Stand: September 2017)“ des Planungsbüros Valerius ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Darüber hinaus sind nachfolgende Bestimmungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten:
  - Der Einfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen (*Podarcis muralis*) findet vollumfänglich zwischen dem 01. April 2018 und dem 30. April 2018 statt.
  - Beeinträchtigungen des Habitats 1 (gem. Abbildung 6 „Schlussbericht zur Kartierung von Reptilien und Amphibien (Planungsbüros Valerius, Stand: September 2017)“) sind bis zum Abschluss der Umsiedlung zu vermeiden. Insbesondere ist das Einbringen bzw. die Entnahme von Boden, Baustoffen, Baugeräten, Gestein und lebenden Organismen innerhalb des Habitats 1 untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Arbeiten, die mit der Umsiedlung der Tiere notwendig sind.
  - Der Rückbau des Reptilienzauns darf erst nach Realisierung der Umsiedlung und frühestens ab dem 01. Mai 2018 erfolgen. Bevor der Zaun zurückgebaut wird, muss das Habitat 1 (gem. Abbildung 6 „Schlussbericht zur Kartierung von Reptilien und Amphibien (Planungsbüros Valerius, Stand: September 2017)“) zerstört werden. Die fachgerechte Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

## VI. Denkmalschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird. Die Unterlagen sind vollständig und prüffähig. Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, (GDKE) wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die nachfolgende Stellungnahme der GDKE vom 25.06.2018 (Auszug) ist zu beachten:

„Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außensteile Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein.

Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen/ Ausbeutemaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr/ Das Abbaunternehmen ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an folgende E-Mail-Adresse: [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 -6675 3000 zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundsanzigtausend Euro geahndet werden können (§33 Abs. 1 Nr 13 DSchG RLP).“

## VII. Allgemeines

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen dieser Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere wasserrechtliche Auflagen vorbehalten.

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, sowie beigefügten Antrags- und Planunterlagen auszuführen und zu betreiben. In grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichneten Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Abweichungen von der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen sind unzulässig. Ist beabsichtigt von den genehmigten Antrags- und Planunterlagen abzuweichen, setzen Sie sich bitte vorher mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung.

### Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

**Begründung:**

Die Firma MEBA Bodenverwertung GmbH plant die Errichtung eines Wertstoffparks zur Aufbereitung von Baurestmassen/Bauschutt, Boden sowie Altholz und Grünabfällen. Mit den vom Ingenieurbüro Brenk Systemplanung GmbH, 56626 Andernach, erstellten Planunterlagen vom 16.03.2018 wird ausschließlich die Bauschutttaufbereitung samt Zwischenlagerung von unbelasteten Bauschuttmaterialien bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt. Für die Errichtung und den Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Den Einfahrtsbereich mit Waage, Waagencontainer, Reifenwaschanlage, Büro, Sozialräumen
- Lagerplätze für
  - unbelasteten Bauschutt,
  - Produkte (RC-Baustoffe und Recycling Beton)
  - bis zur Behandlung in der Brecher- und in der Siebanlage bzw. zum Umschlag
- Aufbereitungsbereich für Boden und Bauschutt (unbelastet)
  - Betrieb einer Brecheranlage
  - Betrieb von zwei Siebanlagen
- Betrieb einer Mischanlage zur Herstellung von Flüssigboden samt Lagerung von Vorwärmkalk in 8 Silos
- Errichtung einer Werkstatthalle samt Eigenbedarfstankstelle
- Wasser-Aufbereitungsanlage „Prozeßwässer und verschmutztes Oberflächenwasser“
- Trafo-Station (630 kVA).

Das Vorhaben befindet sich im durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet Krufft, Zone III B. Aus diesem Grund war die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 LWG und aufgrund eines möglichen Verbotstatbestands dieser Rechtsverordnung im Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 22.02.2019, Az. 325-137 04 069.02, Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Weitere Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme wird der Laachgraben, ein künstliches Gewässer III. Ordnung, tangiert. Hier wird auf das baurechtliche Verfahren BA-63-2017-0765, zur Baureifmachung des Vorhabens verwiesen, wonach aufgrund des dabei ausgesprochenen Verbots, die Aufschüttung für die Baureifmachung des Areals außerhalb des 10-m-Bereichs dieses Gewässers durchzuführen, nicht beachtet wurde. Hier wurde mit der Antragstellerin vereinbart, dass diese bis Ende April 2019 die Aufschüttung aus diesem Bereich zu beseitigen hat.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag.

Die anfallenden häuslichen Abwässer werden gemäß vorliegender Planung in den öffentlichen Abwasserkanal (im Trennsystem) eingeleitet.

Die Niederschlagswässer werden zunächst aufgefangen und innerbetrieblich für die Bauschuttwaschanlage, die Mischanlage, die Staubbindemaschine sowie die Reifenwaschanlage verwendet, bevor diese durch ein Schwebstoff-Absatzbecken ebenfalls dem öffentlichen Abwasserkanal angedient werden.

Das zuständige Abwasserwerk hat in seiner wasserwirtschaftlichen Stellungnahme dem Vorhaben zugestimmt.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt und sind dem zufolge gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

Anlage	Bezeichnung	Menge/Volumen	WGK	Gefährdungsstufe
Werkstatthalle	<b>Fass- und Gebindelager</b>			
	mit Hydrauliköl,	200 l	1	
	Motoröl,	200 l	1	
	Kühlerfrostschutz,	100 l	1	
	Schmierfett	20 l	1	
	Altöltank	200 l	3	
	Doppelwandiger Dieselkraftstofftank für die Tankstelle mit Leckageanzeigergerät	10.000 l	2	
	<b>Summe:</b>	11.020		<b>C</b>
Werkstatthalle	Flockungsmittel Entec	300 kg	1	<b>A</b>
Werkstatthalle	Abfüllanlage der Tankstelle mit Anfahrtschutz und Spritzschutz			
Freigelände	Vorwärmerkalk	8 Silos je 45 m <sup>3</sup> , d.h. 360 m <sup>3</sup>	1	<b>B</b>
Freigelände	Bauschuttlager	24.350 t	awg	Keine (s.§ 39 Abs. 11 AwSV)
Freigelände	Trafostation	Keine Angaben erfolgt		

Die Ausführung des Werkstattbodens soll als Betankungsfläche mit gleichzeitigem Rückhaltevolumen in FD Ortbeton ausgestaltet werden. Für die Gründung der Halle ist eine wasserundurchlässige Bodenplatte in Stahlbetonausführung vorgesehen.

Die Verwendung/Lagerung von Stoffen bei dem Vorhaben, die selbst nicht wassergefährdend sind, es aber durch den Einsatz von Löschmitteln werden können (z.B. Altholz, Polyurethan und vergleichbaren Kunststoffe, Reifen) sind zwar in den Planunterlagen angegeben, dessen Beurteilung erfolgte im Rahmen des bei der SGD Nord gestellten Antrags.

Sie haben die Genehmigung Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen; Aufbereitungsanlage für Boden und Bauschutt auf dem/den o. a. Grundstück(en) beantragt.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Das geplante Gebiet befindet sich außerhalb von Schutzobjekten und Schutzregimen des Naturschutzrechts. Der Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde bereits auf Ebene der Bauleitplanung bearbeitet.

Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung war somit zu erteilen.**

**Hinweis:**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BlmSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

Für eine nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

**Kostenfestsetzung**

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff) in der jeweils geltenden Fassung, haben Sie eine **Gesamtgebühr in Höhe von** [REDACTED] zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Erläuterung zur Kostenfestsetzung. Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats mit dem beigefügten Zahlschein / Überweisungsauftrag unter Angabe der **Bürgernummer:** [REDACTED]

**Hinweis:**

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

**Hinweis:**

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]